

c) In der Strafrechtsnorm wird neben der Aufstellung des Tatbestandes auch die für die Begehung des Verbrechens auszuwerfende Strafe angedroht. Entsprechend dem Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung ist in unserem Strafrecht die Strafdrohung stets bestimmt, niemals unbestimmt; das bedeutet, daß es im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik keine Strafrechtsnorm gibt, die sich lediglich auf den Hinweis beschränkt, daß das Verbrechen überhaupt zu bestrafen ist. Vielmehr enthalten alle Strafrechtsnormen eine *bestimmte Strafdrohung*, in der Art und Maß der Strafe festgelegt sind. Diese Strafdrohungen sind grundsätzlich relativ; das heißt, daß der Gesetzgeber bestimmte Mindest- und Höchstgrenzen der Strafart angibt und verschiedene Strafarten vorsieht (sogenannte Strafrahmen festlegt), innerhalb deren die konkrete Strafe dann gemäß dem Verbrechen festzusetzen ist.

Absolut ist die Strafdrohung dann, wenn das Gesetz eine ganz bestimmte Strafe androht, ohne daß das Gericht die Möglichkeit hat, bei der Straffestsetzung im konkreten Fall zu differenzieren.

Die Ausgestaltung des Strafrahmens erfolgt in verschiedener Weise :

ca) Die besondere Strafrechtsnorm kann sich darauf beschränken, lediglich eine bestimmte Strafart — Zuchthaus, Gefängnis, Haft oder Geldstrafe — anzudrohen. In diesem Fall ergeben sich die Mindest- und Höchstgrenzen dieser Strafen aus dem Allgemeinen Teil des StGB (§§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 1, 18 Abs. 1 sowie §§ 27 und 27a StGB). Das Gericht darf bei der Festsetzung der Strafe im konkreten Fall weder die Mindestgrenze unterschreiten noch die Höchstgrenze überschreiten.

So beträgt der Strafrahmen für Diebstahl nach § 242 StGB entsprechend der Regel des § 16 Abs. 1 StGB Gefängnis von einem Tag bis zu fünf Jahren, für Raub nach § 249 StGB entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 StGB Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren.

Die besondere Strafrechtsnorm kann aber den für die einzelne Strafart grundsätzlich gezogenen Strafrahmen weiter verengen, indem es eine höhere Mindeststrafe, eine niedrigere Höchststrafe oder sowohl eine höhere Mindeststrafe als auch eine niedrigere Höchststrafe androht.

Ein Beispiel für den ersten Fall ist der Totschlag nach § 212 StGB, der als Mindeststrafe fünf Jahre Zuchthaus festsetzt. Ein Beispiel für den zweiten Fall ist die schwere passive Bestechung nach § 332 StGB, für die Zuchthaus bis zu fünf Jahren angedroht ist. Ein Beispiel für den dritten Fall ist die absichtlich schwere Körperverletzung nach § 225 StGB, die mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft wird.